

Vereinsatzung

Vereinsatzung des „Sportverein Moßbach e.V.“, Dietmar-Schott-Weg 1, 07907 Moßbach.

Präambel

Der Verein Sportverein Moßbach e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung von Geschlechtern.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Sportverein Moßbach e.V.* .

Er hat seinen Sitz in Moßbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pößneck, Zwgst. Bad Lobenstein unter der Nummer *VR 250401* eingetragen.

Nach Eintragung lautet der vollständige Name des Vereins „Sportverein Moßbach e.V.“, wobei jedoch die Kurzform *SV Moßbach* zu Vereinfachungszwecken im Rechts- und Geschäftsverkehr verwendet werden kann.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball, Volleyball, Nordic Walking, Gymnastik,
- die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
- die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
- die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen
- Trainingslager für die Vereinsjugend

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied

- a.) -----KFA Jena Saale - Orla-----
- b.) -----Thüringer Fußballverband----

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Deutschen Fußball Bund (DFB) an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (aktiv und passiv)
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmevertrag erworben. Dieser ist schriftlich bei dem Verein einzureichen. Das entsprechende Formular wird von dem Verein zur Verfügung gestellt. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Barzahlung teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu

betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentliche Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Diese haben ebenfalls ein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, gleich den anderen Mitgliedern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (schriftliche Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu erklären. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Gegenstände aus dem Vereinseigentum sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Als Grund zum Ausschluss gilt auch ein wiederholtes oder böswilliges unfaires unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.

Das Mitglied kann zudem durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz 2-maliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge werden regelmäßig – im Allgemeinen 1 x jährlich durch den Erheber eingezogen (Bankeinzug oder durch Barzahlung).

Beitragserlasse und – Ermäßigungen kann der Vorstand in begründeten Fällen genehmigen.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Durch die Mitgliedschaft begründet sich die Pflicht des Mitgliedes den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft und zur gewissenhaften Ausführung übernommener Ämter verpflichtet.
4. Mutwillige Beschädigungen und schuldhafter Verlust von Vereinseigentum sind zu ersetzen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- die Vereinsjugend (Vereinsjugendtag und Vereinsjugendausschuss)

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- den 3 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern
- dem Sportwart
- dem Platzwart
- dem Verantwortlichen f. Bewirtung/Frauensport
- dem Verantwortlichen f. Veranstaltungen
- dem Schriftführer
- bis zu 2 Beisitzern
- dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses

2. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Mitglieder des Vorstandes.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Gesamtvorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 3 Vorstandsmitglieder-(§ 9 Abs. 1 1. Anstrich). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder dieser 3 Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vereinsjugendausschuss wird von der Vereinsjugend gewählt, von der Mitgliederversammlung bestätigt und in den Gesamtvorstand berufen.

Der Gesamtvorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Gesamtvorstand.

Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der Wahlperiode aus dem Gesamtvorstand aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied zu kooptieren.

5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 2 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

6. Die Wiederwahl eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist zulässig.

7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

8. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied- auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
6. Bestätigung des Vereinsjugendausschusses.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (hier gelten auch WhatsApp, E-Mail, Fax) und Aushang im Sportlerheim des SV Moßbach e.V., Dietmar-Schott-Weg 1, 07907 Moßbach, und Bekanntmachung auf der Vereinshomepage (<http://www.svmossbach.de>) einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn das ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand ist berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hier kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 11 Vereinsjugend

Unter die Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Diese sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Durch Beschluss der

Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Rahmenjugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszwecks.

Organe der Vereinsjugend sind:

- 1 Vorsitzende/r der Jugend und dessen Stellvertreter/in (Vereinsjugendausschuss)
- Vereinsjugendtag

Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren eine Person zur Kassenprüfung.

Sie darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer/in hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Beleg sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandmitglieder.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Die Daten der Spieler können zur Sicherung des Spielbetriebes an den KFA übermittelt werden. Soweit die Daten aufgrund der Vereinsmitgliedschaft (Spielbetrieb) verarbeitet werden, ist eine Einwilligung nicht erforderlich.

2. Jedes Mitglied des Vereins hat dabei ein Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und Berichtigung, falls diese unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es *untersagt*, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen aufgetragenen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder auf sonstige Weise zu nutzen. Auch die Abtretung der Rechte ergebend aus den personenbezogenen Daten ist untersagt. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Bei Verstößen entscheidet der Vorstand über eventuelle Sanktionen im Rahmen der DSGVO.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Moßbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
4. Im Falle der Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am *08.12.2018* beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
